

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 693/1993

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.11.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**Untersagung der Durchführung**

§ 25. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen; wenn das Kartellgericht den Antrag abweist, weil das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;
2. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines solchen Kartells abweist oder nach § 65 zurückweist.

(2) Auf Antrag hat das Kartellgericht die Durchführung von Kartellen zu untersagen, deren Durchführung nach § 18 Abs. 1 Z 1 verboten ist.

(3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.